



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Karl Freller, Josef Zellmeier, Peter Winter, Dr. Florian Herrmann, Eberhard Rotter, Martin Bachhuber, Petra Dettenhöfer, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Max Gibis, Hans Herold, Harald Kühn, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Heinrich Rudrof, Alfred Sauter, Reserl Sem, Klaus Stöttner, Peter Tomaschko, Ernst Weidenbusch, Georg Winter, Mechthilde Wittmann CSU**

**Haushaltsplan 2017/2018;  
hier: Kommunalen Finanzausgleich 2017;  
Schlüsselzuweisungen (Kap. 13 10 Tit. 613 01)  
und Zuweisungen für Maßnahmen gemäß  
Art. 13f FAG (Kap. 13 10 Tit. 883 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen (Drs. 17/14628) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Bei Kap. 13 10 Tit. 613 01 (Schlüsselzuweisungen) wird der Ansatz für das Jahr 2017 um 67.453,4 Tsd. € von 3.313.958,0 Tsd. € auf 3.381.411,4 Tsd. € erhöht.
2. Im Haushaltsvermerk bei Kap. 13 10 Tit. 613 01 (Schlüsselzuweisungen) werden die Worte „Tit. 633 08 mit je 34,6 Mio. €“ durch die Worte „Tit. 633 08 mit 40,6 Mio. € in 2017 und 34,6 Mio. € in 2018“ ersetzt.
3. Bei Kap. 13 10 Tit. 883 01 (Zuweisungen für Maßnahmen gemäß Art. 13f FAG) wird der Ansatz für das Jahr 2017 um 6.000,0 Tsd. € von 30.000,0 Tsd. € auf 36.000,0 Tsd. € erhöht.
4. Bei Kap. 13 06 Tit. 359 01 (Entnahme aus der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage) wird der Ansatz für das Jahr 2017 um 73.453,4 Tsd. € erhöht.

### Begründung:

Im Regierungsentwurf beruht der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund auf einer Schätzung, da der Verbundzeitraum zum Zeitpunkt der Aufstellung noch nicht abgelaufen war. Nach Ablauf des Verbundzeitraums am 30. September 2016 ergibt sich im Jahr 2017 ein um rund 73,5 Mio. € höherer Kommunalanteil. Von diesem Aufwuchs fließen 67,5 Mio. € in die Schlüsselzuweisungen (Kap. 13 10 Tit. 613 01) und 6 Mio. € in die Zuweisungen nach Art. 13f Finanzausgleichsgesetz (FAG), aus denen insbesondere Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen, die in gemeindlicher Sonderbaulast stehen, finanziert werden (Kap. 13 10 Tit. 883 01).

Hierzu sind technische Umschichtungen über den Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund erforderlich, indem aus dem Kommunalanteil des Kraftfahrzeugsteuerersatzverbunds die Zuweisungen nach Art. 13f FAG um 6 Mio. € erhöht und die Zuweisungen an die Bezirke (Art. 13h FAG) um diesen Betrag vermindert werden. Hierzu wird ein Änderungsantrag zum Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2017 (LT-Drs. 17/12805) gestellt. Damit das Volumen der Zuweisungen an die Bezirke unverändert bleibt, muss als Folgeänderung der Verstärkungsbetrag aus dem allgemeinen Steuerverbund durch Anpassung des Haushaltsvermerks bei Kap. 13 10 Tit. 613 01 (Schlüsselzuweisungen) zugunsten der Zuweisungen an die Bezirke entsprechend erhöht werden.

Die Gegenfinanzierung dieser Mehrausgaben erfolgt durch eine entsprechende Erhöhung der Entnahmen aus der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage.